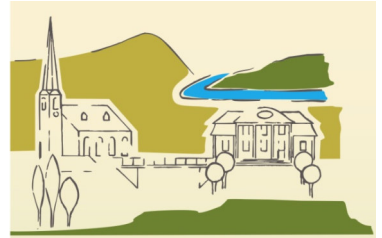


# OSANN – MONZEL

DAS WEINDORF MIT WEITBLICK



WEIN NATUR ERLEBNIS

18. August 2019

## Niederschrift zur Sitzung des Ausschusses Bauen, Umwelt und Dorfentwicklung

**Datum:** Donnerstag, 15. August 2019, 19:00 – 21:40 Uhr  
**Ort:** Innerhalb Gemeinde und Mehrzweckbereich Oestelbachhalle

**Anwesend:** Armin Kohnz, Ortsbürgermeister  
  
Gerd Fritzen, 1. Beigeordneter  
Annette Christen, Beigeordnete (bis einschl. TOP 1)

*Als Ausschussmitglieder:*

Irmhild Ratiu  
Michael Landsmann  
Klaus Lantin  
Helmut Mundt  
Markus Koch  
Friedhelm Bähr

**Entschuldigt:** -

**Unentschuldigt:** -

**Externe:** Franz Fischer  
Inge Kriebs (nur TOP 1 auf Einladung)

**Als Gäste/Zuhörer:** Rosemarie Schmitt (nur TOP 1)

**Protokoll:** Armin Kohnz



## Tagesordnung:

### Öffentliche Sitzung

1. Friedhöfe  
Gestaltung von Urnenrasengräbern
2. Verkehrssicherung an Gehwegen  
Aufstellung von Pollern an der Kirche Osann, Moseltalstraße (Kurve) und Moselstraße
3. Richtlinie zum Förderprogramm privater Baumaßnahmen und zur Stärkung der Dorfentwicklung  
Änderung und Ergänzung
4. Werbeschriftzüge „Osanner Rosenberg“ und „Monzeler Kätzchen“  
Empfehlung für eine Grundsatzentscheidung
5. Verschiedenes

### Gesprächsverlauf:

Der Vorsitzende begrüßte die anwesenden Ausschuss- und Ratsmitglieder sowie die Beigeordneten und Zuhörer zur Sitzung des Ausschusses Bauen, Umwelt und Dorfentwicklung.

### Öffentliche Sitzung

#### 1. Friedhöfe Gestaltung von Urnenrasengräbern

Zu Beginn des TOPes teilte der Vorsitzende mit, dass die nachfolgenden Beratungen immer vor dem Hintergrund durchgeführt werden, dass in der Ortsgemeinde Osann-Monzel 2 Friedhöfe vorhanden sind. Demzufolge sollten die Überlegungen auch auf beiden Friedhöfen umsetzbar sein. Hiernach erteilte der Vorsitzende Frau Inge Kriebs das Wort, um ihr die Möglichkeit zu geben selbst ihr Anliegen vor zu bringen. Frau Kriebs trug den Wunsch an den Ausschuss heran, die Urnenrasengräber neu zu gestalten, entsprechend der auf nachfolgend gezeigten Fotos erfolgten Gestaltung auf dem Friedhof in Landscheid.





Folgende Feststellungen wurden anhand der Fotos gemacht:

- Bei den Grabstellen in Landscheid handelt es sich trotz der Randeinfassungen und Schotterauffüllungen um Rasengrabstätten für Urnenbestattungen.
- Die Belegung als Urnendoppelgrabstätte ist in Landscheid offensichtlich aufgrund der Gestaltung der Grabplatten möglich. (Anm.: Diese Möglichkeit ist in der Friedhofssatzung von Osann-Monzel bisher **nicht** enthalten)
- Die Angehörigen stehen bei Besuchen auf der Wiese (Anm.: Auf beiden Friedhöfen in Osann-Monzel sind Befestigungen (Platten) für die Grabbesucher an Rasengrabstätten vorhanden)
- Rasengrabstätten (auch Urnenrasengrabstätten) sind in der Gebührensatzung der Ortsgemeinde mit einem Betrag von 800 € für die Pflege durch die Gemeinde für 25 Jahre enthalten. (In der Sitzung wurde irrtümlicherweise ein Betrag von 2.200 € vom Vorsitzenden genannt)
- Urnenrasendoppelgrabstätten sind bisher in der Satzung der Ortsgemeinde Osann-Monzel nicht enthalten.
- Bei der Gestaltung wie vor erkennbar, kann Grabschmuck ganzjährig aufgestellt sein.

Nach eingehender Beratung konnte keine einheitliche Meinung gebildet werden. Der Ausschuss war lediglich der Auffassung, dass die Gestaltung prinzipiell (Randeinfassung aus Bordsteinen und Auffüllung mit Schotter oder Schieferchips) wie in Landscheid erfolgen sollte. Hinsichtlich der Regelung zu Urnenrasendoppelgrabstätten soll geprüft werden, inwieweit dies umsetzbar ist.

Der Vorsitzende teilte mit, einen Vorschlag sowohl für die Gestaltung als auch eine evtl. Änderung der Satzung auszuarbeiten bzw. ausarbeiten zu lassen.

## 2. Verkehrssicherung an Gehwegen

### Aufstellung von Pollern an der Kirche Osann, Moseltalstraße (Kurve) und Moselstraße

Aufgrund von Beschwerden von Bürgern, insbesondere aus dem Ortsteil Osann, sowie einem Sturz einer Mitbürgerin an der Treppe zur Kirche Osann aufgrund von parkenden Fahrzeugen, wurde vor Ort über die Situation beraten.

Der Vorsitzende führte hierzu aus, dass er auf Nachfrage hinsichtlich des Abstandes von Pollern zum Fahrbahnrand (Anm.: eine 3-zeilige Rinne gehört zur Fahrbahn) folgende Auskunft von der Straßenmeisterei erhalten habe:

Alle Angaben für innerorts:	30 km/h-Zone	30 cm
	50 km/h-Zone	50 cm (eher 70 cm)

Aufgrund der v. g. Mindestabstände ist es im **Bereich der Treppe der Kirche Osann** nicht möglich Poller zum Schutz der Nutzer des Gehweges aufzustellen. Nach eingehender Beratung war der Ausschuss der Auffassung, dass nachfolgende Möglichkeit geprüft werden sollen:

- Einrichtung eines Park-/Halteverbotes ab Treppenaufgang bis Beginn Anwesen Hammes incl. Sperrmarkierung auf dem Gehweg.

Im **Kurvenbereich Moseltalstraße** soll zusätzlich zu den Pollern die Möglichkeit geprüft werden, ob durch die Befestigung von Leitschwellen am Fahrbahnrand eine Verbesserung der Situation erzeugt werden kann.

## LEITSCHWELLE

**DAS ORIGINAL  
von horizont**

**BAST geprüft!  
NCHRP 350 geprüft durch  
U.S. FHWA!**

Die einzelnen Elemente der Leitschwelle werden durch einen äußerst stabilen Metallhaken miteinander verbunden.

Die stabile, dennoch flexible, Verbindung gewährleistet ausreichend Spielraum um die Leitschwelle in verschiedenen Kurvenradien zu verlegen. (90°-Winkel auf ca. 11 x 11 m).

Das Anti-Rutsch-System (ARS) an der Unterseite der Leitschwelle sorgt für ausgezeichnete Haftung auf der Fahrbahn. Es lässt sich bei Abnutzung leicht, ohne großen Aufwand, austauschen.

horizont Leitschwellen müssen nicht auf der Fahrbahn verklebt werden. Auch eine zusätzliche Befestigung mittels Bodenschrauben ist nicht erforderlich.

Gegenüber Markierungsnägeln oder Folien verbleiben auf der Fahrbahn keinerlei Rückstände durch Klebereste. Die Gefahr so genannter "Geistermarkierungen" wird dadurch vermieden.

Leitschwellen können mit Leitmalen / Sichtzeichen verschiedener Größe und verschiedener Schraffierungen (Typ Leitboy) oder Leitboy-Pollern ausgerüstet werden.

Der Leuchtbügel mit 14 Reflektoren ist so konzipiert, dass er mit seiner extrem langen Seitenführung die Form der Leitschwelle in ihrem gesamten Verlauf nachzeichnet.

Die Kontur der Schwelle wird deutlich dargestellt. So können gerade nachts Motorradfahrer besser erkennen, dass sich auf der Fahrbahn eine Erhebung befindet.



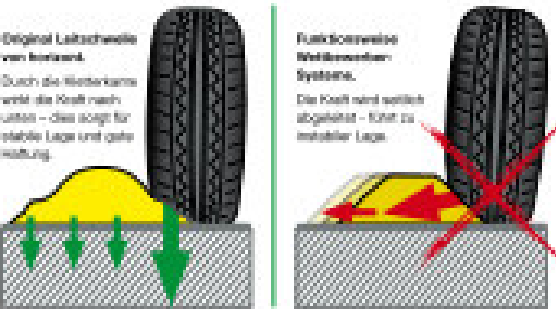
**LEITSCHWELLE**



horizontal  
Leitschwellen müssen  
NICHT auf der  
Fahrbahn verklebt werden.  
Auch eine zusätzliche Befestigung  
mittels Bodenschrauben ist nicht  
erforderlich.  
horizontal Leitschwellen  
erfüllen OHNE Verklebung in vollem  
Umfang sämtliche  
Anforderungen der BASt.

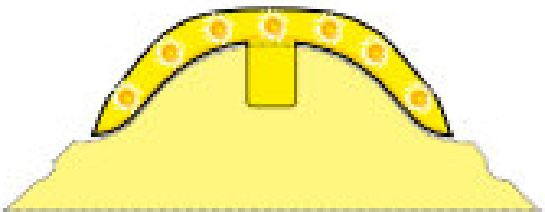
### Original horizont Kletterkante

- die seitlichen Führungsrillen – Kletterkanten – tragen dazu bei, dass die Schwelle beim Anfahren durch Berührung mit dem Autoreifen durch das Gewicht des Fahrzeuges fest auf der Fahrbahn gedrückt wird
- das Anti-Plutsch-System an der Unterseite der Leitschwelle sorgt für ausgezeichnete Haftung auf der Fahrbahn, lässt jedoch Oberflächenwasser (Regen) abfließen



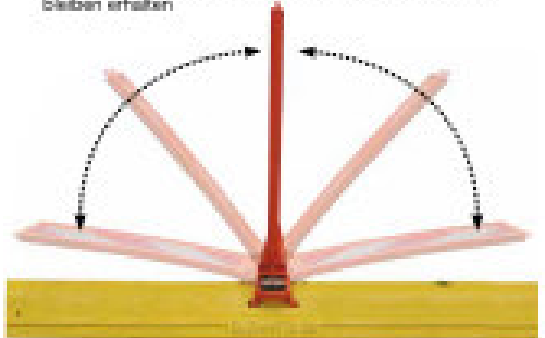
### Konturgebender Leuchtbügel

- der horizontal-Leuchtbügel mit 14 Reflektoren ist so konzipiert, dass er mit seiner extrem langen Seitenführung die Form der Leitschwelle in ihrem gesamten Radius nachzeichnet
- die Kontur der Schwelle wird deutlich dargestellt. Das ist **rechts** besonders wichtig für Motorradfahrer, damit diese erkennen können, dass sich auf der Fahrbahn eine Erhebung befindet



### Leitboy

- durch den Folienschutzrand werden Folienbeschädigungen auf ein Minimum reduziert
- ebene Folienflächen erzielen beste Rückstrahlwerte
- durch 2 Führungsruten und den Rastnocken in der Einschiebvorrichtung der Leitschwelle wird der Leitboy arretiert. Er löst sich nicht, wenn er von einem Fahrzeug direkt überfahren wird (s. Prüfbericht der BASt), und richtet sich selbsttätig wieder auf. Die vollständige Warnwirkung und Verkehrshöfung bleiben erhalten



Technische Änderungen vorbehalten



### 3. Richtlinie zum Förderprogramm privater Baumaßnahmen und zur Stärkung der Dorfentwicklung Änderung und Ergänzung

Im Zuge der Beratungen zu den bisherigen Anträgen fielen dem Ausschuss Passagen in der bisherigen Richtlinie auf, die einer Überarbeitung bedürfen. Vom Unterzeichner wurden als Entwurf die möglichen Änderungen vorgestellt. Nach eingehender Beratung wurden vorgesehene Änderungen verworfen und zusätzliche Änderungen aufgenommen.

Die Empfehlung für die Änderungen/Ergänzungen können nachfolgend entnommen werden.

#### § 4 Förderfähigkeit

Förderfähige Vorhaben sind:

- (1) Planungs- und Beratungskosten durch ein Architektur-/Ingenieurbüro.
- (2) ~~Erwerb und Sanierung erhaltenswerter Bausubstanz.~~  
Sanierung erhaltenswerter Bausubstanz nach Erwerb
- (3) ~~Erwerb und Abbruch nicht erhaltenswerter Bausubstanz.~~  
Abbruch nicht erhaltenswerter Bausubstanz nach Erwerb
- (4) Abbruch nicht erhaltenswerter Gebäude oder Gebäudeteile, die Eigentum sind.
  - sofern das Gebäude einsturzgefährdet ist oder
  - mit der Maßnahme eine wesentliche Verbesserung des Ortsbildes bewirkt wird oder
  - durch den Abbruch gewünschte Freiflächen oder Freiräume geschaffen werden oder
  - Freiraum zur Errichtung eines neuen Gebäudes geschaffen wird, wobei sich das neu zu errichtende Gebäude in die umgebende Bebauung einfügen muss.
- (5) Neubauten nach Abriss
- (6) Ausnahmen können vom Ortsgemeinderat zugelassen werden.

~~Nicht förderfähige Vorhaben sind:~~

- ~~1. Reparatur- und Verschönerungsarbeiten~~

#### § 7 Antragstellung, Bewilligung, Zuschussempfänger

- (1) Antragsberechtigt und Zuschussempfänger sind die Eigentümer und die im Grundbuch eingetragenen dinglich Nutzungsberechtigten des zu fördernden Objektes.  
1a. Antragstellung ist bis max. 2 Jahren nach Erwerb möglich.
- (2) Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn mit der Maßnahme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung begonnen wurde oder die Maßnahme nicht innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen ist. Baubeginn und Fertigstellung sind der Gemeindeverwaltung Osann-Monzel mitzuteilen.
- (3) Ferner kann die Bewilligung widerrufen werden, wenn gegen diese Förderrichtlinien verstoßen wird bzw. Bedingungen aus dem Bewilligungsbescheid nicht eingehalten werden.

Rückstellungen der bewilligten Förderungen für die Folgejahre ??



#### 4. Werbeschriftzüge „Osanner Rosenberg“ und „Monzeler Kätzchen“ Empfehlung für eine Grundsatzentscheidung

Der Vorsitzende führte hierzu einleitend aus, dass nach der erfolgten Montage des „Monzeler Kätzchen“ an der Mauer Bleinsley nun auch folgerichtig die Montage des zugehörigen Schriftzuges erfolgen sollte. Gleichermäßen sollte in den Weinbergen oberhalb von Osann ein Schriftzug „Osanner Rosenberg“ installiert werden.



An der Mauer Bleinsley ist lediglich der Schriftzug „Monzeler Kätzchen“ in ca. 8 – 9 m Höhe an der Mauer anzubringen. Für die Aufstellung des Schriftzuges „Osanner Rosenberg“ eignet sich sehr gut die im Eigentum der Ortsgemeinde Osann-Monzel befindliche Fläche oberhalb der Ortslage. Der Schriftzug wäre sowohl von der Umgehungsstraße, von der Brücke zwischen Osann und Monzel als auch aus Richtung Klausen kommend gut erkenn- und lesbar. Da beim Schriftzug eine Stützkonstruktion erforderlich ist, die auch eine Statik erfordert wurde vom Vorsitzenden vorgeschlagen, eine barrierefrei zugängliche Plattform mit Sitzgelegenheit hinter dem Schriftzug anzulegen. Bei beiden Maßnahmen sind entsprechende Baugenehmigungen erforderlich. Vom Unterzeichner wurde die Möglichkeit aufgezeigt, mögliche Förderanträge im Rahmen des LEADER-Programmes zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Für die weitere Beratung wurde vom Vorsitzenden angeboten, weitergehende Skizzen anzufertigen.

Der Ausschuss sprach sich für die Fortführung der Überlegungen aus und beauftragte den Vorsitzenden weitergehende Gespräche zu führen.

Aufgestellt: Osann-Monzel, den 18.08.2019



Armin Kohnz  
Ortsbürgermeister

**D.:**

VG-Verwaltung Wittlich-Land (TOP 1: Tim Denis; TOP 2: Andreas Spang; TOP 3 und 4: Andreas Bollig, )

Gemeinderat

Ausschuss Bauen, Umwelt und Dorfentwicklung

